

Aus der Januarsitzung des zürch. Kantonsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 27. Februar 1880.

Nro. 9.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Die fortwährend vorkommenden Gesuche um Abänderung von Adressen gewisser Abonnenten des «Pädagog. Beobachter» zwingen uns, der uns daraus erwachsenden Mühe wegen hierdurch das Prinzip aufzustellen, dass hinfort jedem Begehren um Abänderung der Adresse als geringe Entschädigung der Betrag von 20 Cts. in Briefmarken gefälligst beigelegt werden wolle.

Die Exped. des Pädag. Beobachter.

Aus der Januarsitzung des zürch. Kantonsrathes.

J. C. F. Die Kommission, welche den Staatshaushalt pro 1878 zu prüfen hatte, macht auf Seite 18 ihres Berichtes bei Ziffer X lit. C. Ruhegehälte: Fr. 35,000 folgende Zensur:

«Das rasche Steigen dieses Ansatzes veranlasst die Kommission zu der Bemerkung, dass die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zu Art. 64, Abs. 4 der Verfassung vom 31. März 1869 um so eher neuerdings in Angriff genommen werden sollte, da die praktische Vollziehung desselben angesichts der Ziff. 1 der Vollziehungsbestimmungen zur Verfassung vom gleichen Datum ohne ein solches Ausführungsgesetz nichts weniger als unbedenklich erscheint.»

Die periodischen Wahlen stehen abermals vor der Thüre und deshalb ist es gewiss am Platze, zu prüfen, in wiefern dieselben bei der Vermehrung der Ruhegehälte engagirt sind und was die Behörden zur Ausführung von Lemma 4 des Art. 64 bis dahin gethan haben. Was nun gleich den letzten Punkt betrifft, so wurde bekanntlich ein bezügliches Gesetz am 22. Februar 1875 vor die Volksabstimmung gebracht und dasselbe vom Souverain mit grosser Mehrheit verworfen. Unterm 7. August des gleichen Jahres erliess der Regierungsrath eine Verordnung und verlangte vom Kantonsrathe zur Durchführung derselben den nöthigen Kredit, um die im Frühling 1875 nicht wieder gewählten, früher lebenslänglich angestellten Lehrer und Geistlichen zu entschädigen. Der Kantonsrath genehmigte die Verordnung und bewilligte den Kredit. Dabei verneinte er die Frage, ob nicht zur Ausführung der fraglichen Verfassungsbestimmung der Weg der Gesetzgebung absolut geboten sei.

Art. 1 der Uebergangsbestimmungen der Staatsverfassung sagt allerdings, der Art. 64 komme erst nach Erlass der zur Ausführung erforderlichen Gesetze zur Anwendung. Allein damit ist nicht gesagt, dass alle Bestimmungen des Art. 64 zu ihrer Ausführung ein Gesetz erfordern. Ein Ausführungsgesetz erfordert Lemma 2, das vorschreibt, dass die Gehälte der Lehrer und Geistlichen

zeitgemäss erhöht werden sollen; ein eben solches Gesetz erfordert ferner Lemma 3, welches die Lehrer und Geistlichen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl unterwirft. Diese beiden Ausführungsgesetze sind auch wirklich erlassen worden. Keines Ausführungsgesetzes dagegen bedarf Lemma 4, lautend: «Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet»; dasselbe gilt aber auch von dem zweiten Theil des Lemmas: «und haben für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Maassgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.»

Hiezu kommt, dass auch Art. 12, welcher von der Entschädigung der vor Ablauf ihrer Amtsdauer beseitigten Beamten handelt, nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen zu denjenigen gehört, die sofort mit Annahme der Verfassung in Kraft getreten sind.

Endlich ist zu erwägen, dass das Recht der angestellten Lehrer und Geistlichen auf Entschädigung für den Fall der Beseitigung von ihren Stellen nicht durch Art. 64 Lemma 4 der Verfassung erst neu geschaffen worden ist; dasselbe bestand schon vorher, es ist lediglich eine Folge des Anstellungsvertrages. Die Verfassung erwähnt des Rechtes auf Entschädigung, um das Missverständniss zu beseitigen, als wolle sie mit Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung auch alle privatrechtlichen Ansprüche, welche aus jenen Anstellungsverhältnissen fliessen, aufheben; andererseits um zu erklären, wie die Entschädigung zu bemessen sei, — nach Maassgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen. Es ist klar, dass dieser Zusatz eher eine Beschränkung bereits bestehender Rechte, als eine Begründung neuer Rechte involvirt.

Art. 64 Lemma 4 der Verfassung ist also mit seiner Erlassung in's Leben getreten.

Warum betrat man dessenungeachtet zu dessen Ausführung den Weg der Gesetzgebung? — Es geschah dies, weil man annahm, es lasse sich zur Feststellung der Entschädigungsansprüche ein einfacheres und wolfeileres Verfahren finden, als der Weg des ordentlichen Zivilprozesses: die Entschädigung sollte vom Regierungsrathe nach einem besondern Gesetze definitiv festgesetzt werden. — Für ein solches Verfahren ist ein neues Gesetz absolut nothwendig; da nach einem andern Gesetz nur die Gerichte kompetent sind, über Existenz und Umfang wolverworbener Rechte zu entscheiden.

Während also in der gesammten Staatsverwaltung der Grundsatz gilt, dass zur Werthung verletzter Privatrechte nur die Gerichte befugt seien, wollte man die Ausmittlung der Entschädigungsquoten für nicht wieder gewählte Lehrer und Geistliche dem Regierungsrathe, also einer Ad-

ministrativbehörde, übertragen und zwar in der guten Absicht, damit widerwärtige Prozesse zu vermeiden. — Diese Ausnahmebestimmung war die erste Klippe, an der das Gesetz scheiterte, indem eine grosse Zahl angesehener Männer erklärten, dass sie vom formell-rechtlichen Standpunkt aus einem derartigen Gesetze nie zustimmen werden.

Die eigentliche Achillesferse des Gesetzes bestand aber in der Bestimmung, welche einen Theil der Entschädigung den Gemeinden überbinden wollte. Die Mitbelastung der Gemeinden erschien dem Kantonsrathe recht und billig, und sie sollte ein Korrektiv sein gegen Agitationen, die nur in Parteilidenschaft oder persönlichem Hasse ihren Grund haben, ein Schutz gegen Vergewaltigung dieser oder jener Art. — Die Gemeinden wiesen die Zumuthung zurück, und so kam es, dass die Staatskasse die ganze Entschädigung übernehmen musste. — Der Widerstand der Gemeinden war in einem Punkte begreiflich: Bei Annahme des Gesetzes wäre eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Gemeinden entstanden. Die einen Gemeinden wären bei Beseitigung ihrer Lehrer entschädigungspflichtig geworden, die andern nicht. — Es ist eben rein zufällig, ob eine Gemeinde einen lebenslänglich oder nicht lebenslänglich gewählten Lehrer oder Geistlichen hat; denn vor 1869 waren die Gemeinden gezwungen, ihre Lehrer und Geistlichen auf Lebenszeit zu wählen, gerade wie sie jetzt gezwungen sind, dieselben bloß auf die Dauer von sechs Jahren anzustellen. Durch Uebernahme der Entschädigung auf die Staatskasse werden nun alle Gemeinden gleichgestellt.

Schon während der Berathung des Gesetzes und dann auch bei der Verordnung wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht Lehrer und Geistliche, welche bei Annahme der Verfassung definitiv, also auf Lebenszeit angestellt waren, dann aber in Folge von Berufung ihre Stellen wechselten, im Falle der Beseitigung auch entschädigungsberechtigt seien. Sie wurde beide Male verneint, obschon durch die Befreiung der Gemeinden von der Beitragspflicht die Sache erleichtert wäre, wenn überhaupt die Existenz berechtigter Ansprüche nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen müsste jedenfalls von einem Beitrag von der Gemeinde abgesehen werden: Wer wollte die Gemeinde verpflichten, welche den Lehrer beseitigt, aber nicht auf Lebenszeit gewählt hat, oder die andere Gemeinde, welche den Lehrer auf Lebenszeit wählte, aber nicht beseitigte?

Und ebenso wurde in beiden Berathungen der Antrag zurückgewiesen, dass nur diejenigen Lehrer und Geistlichen zu entschädigen seien, welche im Jahr 1875 nicht wieder gewählt wurden. So wäre man allerdings der Ansprüche leicht los geworden.

Die Zahl der Berechtigten von 1875 betrug 14, nämlich 12 Volksschullehrer und 2 Geistliche. Die überwiegende Mehrheit derselben hat sich mit dem Staate gütlich abgefunden. Die Entschädigungen wurden nach Maassgabe der Verordnung, die ja Niemand als den Regierungsrath bindet, und die die wesentlichen Normen des verworfenen Gesetzes enthält, ausgerichtet. Den Prozessweg betraten zwei Lehrer und die Gerichte sind dann allerdings nicht hinter den Ansätzen der Verordnung zurückgeblieben, eine Thatsache, welche beweist, dass auch die Gerichte sich bemühen, den Art. 64 seinen Intentionen gemäss anzuwenden.

Alle diese Betrachtungen zeigen wol zur Genüge, dass keine zwingenden Gründe vorhanden sind, um den Weg der Gesetzgebung neuerdings zu betreten: Art. 64 Lemma 4 ist gleich mit den übrigen Artikeln in Kraft getreten, man wird doch nicht für jedes Wort von diesem Artikel ein eigenes Ausführungsgesetz erlassen müssen; — ferner besteht zwischen Regierungsrath und Obergericht in der Werthung der Ansprüche keine bedeutende materielle Differenz und endlich wird ja die ohnehin nicht gar grosse Zahl der Berechtigten mit jedem

Jahr kleiner: Alter und Tod erweisen sich in diesem Falle als Bundesgenossen des Fiskus.

Und nun die erste Frage: Wie sind die periodischen Erneuerungswahlen engagirt beim raschen Steigen der Ruhegehälter? — Antwort: So weit unsere Erfahrung reicht, in sehr geringem Maasse. Alle Lehrer, welche mit dem Frühjahr 1875 und seither in den Ruhestand traten, waren hiezu vollauf berechtigt. Sie legten den Stab nieder nicht aus Furcht vor den Wahlen, sondern mit Rücksicht auf das hohe Alter und die leider geschwundene Kraft.

Der Rücktritt von einer Lehrstelle und der Eintritt in die Reihe der Pensionäre ist im Schulgesetz ausreichend geregelt und der Erziehungsrath nimmt es mit diesen Bestimmungen genau. Es liesse sich wol kein einziger Fall der Pensionirung eines Lehrers konstatiren, welcher nicht hinreichend gerechtfertigt wäre. Umgekehrt haben wir eine ganze Reihe von Lehrern mit 40 bis 50 Dienstjahren, die noch Schule halten und die wol ihre Stellen jeden Augenblick ohne Schwierigkeit niederlegen könnten.

Aehnlich werden sich die Verhältnisse bei den Geistlichen verhalten. Im Kantonsrathe wurde allerdings hervorgehoben, dass gegenüber früher insofern eine Aenderung eingetreten sei, als mancher bejahrte Geistliche sich lieber pensioniren lasse, als Jahrzehnte hindurch einen Vikar zu halten. Die Vikare seien rarer geworden und die Gemeinden selbst machen oft Miene, durch das Recht der periodischen Erneuerungswahl ein unliebsames Provisorium abzukürzen. Es ist das aber auch ein Standpunkt, der nicht Alles gegen sich hat.

Wir können nicht absehen, wie durch ein Ausführungsgesetz zu Art. 64 Lemma 4 eine Verminderung der Ruhegehälter herbeizuführen wäre und auch aus diesem Grunde erscheint das betreffende Gesetz total überflüssig. Der Status quo lässt nach unserer Ansicht nur wenig zu wünschen übrig. Er bietet Gelegenheit zu gütlicher Verständigung, ein Regulativ gibt der Verwaltungsbehörde die nöthigen Anhaltspunkte zu einheitlicher Behandlung und im Konfliktfall steht die Appellation an die Gerichte als letztes Auskunftsmittel da.

Die Ruhegehälter aber sind ein wichtiges Stück der Lehrerbesoldung. Bis zur Stunde kommen sie meistens solchen Lehrern zu gut, welche ihre Kraft dem Gemeinwesen geopfert haben und Dezennien hindurch eine so kärgliche Besoldung erhielten, dass es geradezu eine physische Unmöglichkeit war, einen ausreichenden Sparspfennig für's Alter zurückzulegen.

Gewiss ist es darum eine schöne Pflicht der Schulbehörden, bei Ausmessung der Pensionen nicht allzu ängstlich zu sein, auch wenn der betreffende Posten in der Staatsrechnung noch etwas höher steigen sollte.

† Heinrich Müller.

Samstag den 14. Februar 1880 starb an einem Herzschlage, mitten aus reicher, segensvoller Thätigkeit heraus im Alter von erst 36 Jahren Heinrich Müller, Lehrer in Aussersihl. Am Morgen noch mit allem Eifer in seinem Berufe wirkend, schloss er schon wenige Stunden nachher sein Auge für immer. Müller ist ein Opfer aufreibender Thätigkeit geworden. Das Verhängniss seines Lebens war, dass er seine physische Leistungsfähigkeit überschätzte. Von Natur schon strebend angelegt, trug sein Lebensgang wesentlich dazu bei, unermüdete Thätigkeit ihm zum Bedürfniss zu machen. Aus dürftigen Verhältnissen hervorgegangen, trat er nach zurückgelegter Sekundarschulzeit in die Notariatskanzlei Eglisau, um schon frühe mit der Feder in der Hand sein Brod zu verdienen. Aber die Grundprotokolle vermochten seinen strebsamen Geist nicht zu befriedigen. Ein wackerer Kollege ermöglichte es ihm, 1861 in's Seminar Künsnacht einzutreten und er zeigte sich der Unterstützung würdig. Er war der Fleissigsten und Tüchtigsten Einer. Nach